

## Die Gegenwart Jesu Christi und die Apostolizität der Kirche – ein katholischer Beitrag zur Rezeption der Konvergenzerklärung „Das Amt“ (Lima 1982)

VON WERNER LÖSER S. J.

Die römisch-katholische Kirche war, als sie Ende der 60er Jahre in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen mitzuarbeiten begann, für einen eigenständigen und beachtenswerten Beitrag zur Frage nach der kirchlichen Verfassungsform besser gerüstet, als sie es auch nur einige Jahre vorher gewesen wäre. Denn sie hatte sich eben erst – im II. Vatikanischen Konzil – ihrer eigenen Kirchenstruktur neu vergewissert. Die theologischen Einsichten und die kirchenstrukturellen Entscheidungen waren in mehreren Dokumenten, vor allem aber in der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“, zur Sprache gebracht worden. Deren erste vier Kapitel, vor allem aber das dritte Kapitel „Die hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt“, berühren sich in so vielen Punkten mit der in Lima verabschiedeten und veröffentlichten Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt, daß man formulieren kann: die Kirchenkonstitution des Konzils gehört in die Vorgeschichte der Lima-Konvergenzerklärung, so wie diese umgekehrt im Raum der Ökumene zur Wirkungsgeschichte von „Lumen gentium“ gehört.

Da es in der römisch-katholischen Kirche kein Dokument gibt, das gründlicher und verbindlicher über ihre Verfaßtheit Rechenschaft gibt, als die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“, legt es sich nahe, die römisch-katholische Stellungnahme zur Lima-Konvergenzerklärung in der Weise eines Vergleichs zwischen diesen beiden Texten durchzuführen. Es zeigt sich dabei, daß zwischen beiden ebensowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede walten. Um die Übereinstimmungen geht es im ersten Teil, um die Unterschiede im zweiten Teil.

### I. Übereinstimmungen zwischen der Lima-Konvergenzerklärung über das Amt und der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“

1. Sowohl die Lima-Konvergenzerklärung als auch die Dogmatische Konstitution vermeiden es, das kirchliche Amt isoliert in den Blick zu nehmen. Bevor sie ausdrücklich auf das Amt zu sprechen kommen, handeln sie vom größeren Zusammenhang, in dem das Amt vorkommt und auf den es hingeeordnet ist: von der Kirche als dem Volke Gottes. Beide Dokumente verstehen die Kirche als Gründung des dreieinen Gottes,

also als Werk des Vaters, Jesu Christi, seines Sohnes, und des Heiligen Geistes (L 1–3; LG 2–5). Beiden Texten ist es wichtig, in der Kirche Gottes erwähltes Volk zu sehen (L 1; LG 9). Dieses Volk ist nicht selbst Gottes Reich, verkündet es jedoch und stellt es vorweg dar. In diesem Sinn ist die Kirche ein Volk auf der Wanderung, eine eschatologische Größe (L 4; LG 48). Dem ganzen Volk und allen seinen Gliedern kommt es zu, Gottes Wahrheit und Liebe in der Welt zu bezeugen (L 5; LG 10–12).

2. Sowohl die Lima-Konvergenzerklärung als auch die Dogmatische Konstitution sehen im Amt eine kirchenkonstitutive Einrichtung (L 8; LG 8; 20; 21). Das neutestamentlich vielfach bezeugte urkirchliche Apostolat gilt beiden Texten als ursprüngliche und maßgebliche Verwirklichung der Position und der Funktion des Amtes in der Kirche (L 9–11; LG 19–20).

3. Sowohl die Lima-Konvergenzerklärung als auch die Dogmatische Konstitution bedienen sich bei der Beschreibung der Funktionen des kirchlichen Amtes der überlieferten Lehre von den „drei Ämtern“ (*tria munera*). Wie Christus prophetisch, priesterlich und königlich gewirkt hat, so soll der Träger des kirchlichen Amtes als Verkündiger des Evangeliums, als Verwalter der Sakramente und als Leiter der Gemeinde tätig sein (L 11–14; LG 25–27). Umstritten bleibt freilich, in welcher Weise die priesterliche Funktion des Amtes in der Kirche verstanden werden soll (L 17; 14; LG 26).

4. Sowohl die Lima-Konvergenzerklärung als auch die Dogmatische Konstitution sprechen von der Autorität bzw. von der Vollmacht (*sacra potestas*), in der der Träger eines kirchlichen Amtes tätig wird. In doppelter Hinsicht wird diese Autorität gekennzeichnet, zum einen bezüglich ihres Ursprungs, zum anderen bezüglich der Form ihrer Inanspruchnahme. Beide Hinsichten sind für das kirchliche Amt charakteristisch. Die Lima-Konvergenzerklärung führt aus, die Autorität des Amtsträgers sei letztlich im dreieinen Gott begründet und sie werde ihm in der Ordination übertragen. In Nr. 15 heißt es: „Die Autorität des ordinierten Amtsträgers ist begründet in Jesus Christus, der sie vom Vater (Mt 28, 18) empfangen hat und der sie durch den Heiligen Geist im Akt der Ordination verleiht“. Diese Autorität ist gegeben zum „Dienst“. Wie Jesus seine Autorität dienend darstellte, so soll es auch der kirchliche Amtsträger tun. Die Lima-Konvergenzerklärung formuliert: „Weil Jesus kam, ‚um zu dienen‘ (Mk 10, 45; Lk 22, 27), bedeutet ausgesondert werden, zum Dienst geweiht zu werden“ (L 15). Ordinierte Amtsträger „manifestieren und üben die Autorität Christi in der Weise aus, in der Christus selbst die Autorität Gottes der Welt offenbarte: indem sie ihr Leben der Gemeinschaft völlig widmen. Die Autorität Christi ist einzigartig. ‚Er lehrte sie mit Vollmacht (*exousia*) und nicht so wie ihre Schriftgelehrten‘ (Mt 7, 29). Diese Autorität ist eine Autorität, die von der Liebe für die ‚Schafe, die keinen Hirten haben‘ (Mt 9, 36), geleitet wird. Sie wird durch

sein Leben des Dienens, und entscheidend durch seinen Tod und seine Auferstehung bestätigt. Autorität in der Kirche kann nur authentisch sein, wenn sie diesem Modell zu entsprechen sucht“ (L 16). Dieses Miteinander von Autorität, die im dreieinen Gott ihren Ursprung hat und in der Ordination übertragen wird, und Dienstgesinnung hat eine Entsprechung in „Lumen gentium“.

Im Einleitungstext zum III. Kap., in LG 18, heißt es programmatisch: „Die Amtsträger, die mit *heiliger Vollmacht* ausgestattet sind, stehen im *Dienste* ihrer Brüder“. Über die Amtsvollmacht und die Gesinnung des Dienens, in der sie wahrzunehmen ist, wird am ausführlichsten dort gehandelt, wo es um das *munus regendi* des Bischofs geht, in LG 27. Dort heißt es: „Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22,26–27)“. Was in der zweiten Hälfte von LG 27 sowie in LG 24 über den Dienstcharakter der kirchlichen Amtswahrnehmung ausgeführt wird, entspricht ganz und gar den Ausführungen der Lima-Konvergenzerklärung in Nr. 15 und 16. Die *sacra potestas* wird nicht nur nach der Lima-Konvergenzerklärung, sondern auch nach der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ in der Ordination bzw. – wie es häufiger heißt – in der Konsekration („Weihe“) mitgeteilt (LG 21).

5. Von erstrangiger Bedeutung ist die Tatsache, daß sich die in der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ neu zur Geltung gebrachte Verfassung der römisch-katholischen Kirche und die in der Lima-Konvergenzerklärung für die ganze Ökumene ins Auge gefaßte Ordnung in wesentlichen Punkten entsprechen. Beide Texte beschreiben eine dreistufige Struktur des kirchlichen Amtes: Episkopat, Presbyterat, Diakonat. In der mehr als 50jährigen Geschichte des Gesprächs, das in der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das kirchliche Amt geführt wurde, ist eine leichte Verschiebung der theologischen Option erkennbar. Der Schlußbericht der Ersten Weltkonferenz der Kommission, die 1927 in Lausanne stattfand, enthält einen zweigeteilten Text über das Amt. Der erste Teil (Nr. 34–39) ist der entscheidende. Er ist gemeinsam formuliert worden. Er gipfelt in Nr. 39, d. h. in einem Passus, der im Kommentar zur Nr. 26 der Lima-Konvergenzerklärung noch einmal in Erinnerung gerufen worden ist. Drei alternative kirchliche Verfassungsformen, die episkopale – besser würde man sagen: die personale –, die presbyterale und die kongregationale, werden nebeneinandergestellt, ohne daß eine Bevorzugung der einen oder anderen gemeinsam hätte ausgesprochen werden können. Es wird lediglich der Wunsch deutlich, die drei Verfassungsformen seien angemessen zu berücksichtigen. Im zweiten Teil des Schlußberichtes (Nr. 44–47) haben die verschiedenen

Kirchen in Form von Anmerkungen verdeutlicht, wie sie das von ihnen bevorzugte Verfassungsmodell verstehen. Die Lima-Konvergenzerklärung unterscheidet sich von dem Schlußbericht von Lausanne dadurch, daß sie die drei genannten Möglichkeiten einer kirchlichen Grundordnung nicht mehr gleichwertig nebeneinanderstellt, sondern der personalen Verfassung den Vorrang gibt. Sie bindet die Leitungsfunktion in der Kirche primär an bestimmte, bevollmächtigte Personen. Damit sind die anderen Möglichkeiten der Autoritätswahrnehmung, die bis heute in manchen Kirchen vorrangig verwirklicht werden: die presbyterale (bzw. synodale und in diesem Sinn: kollegiale) und die kongregationale, zu zwar immer noch unentbehrlichen, aber doch nur noch ergänzenden Momenten der personalen Autoritätsausübung herabgesunken. Die Lima-Konvergenzerklärung spricht in einem spät eingefügten Passus über das Verhältnis der personalen Grundverfassung der Kirche zu den presbyteralen und kongregationalen Elementen (L 26 + Kommentar). Die Bindung der in der Kirche auszuübenden Autorität an Personen ist selbstverständliche Grundoption katholischer Kirchen- und Amtstheologie. Der biblische Ausgangspunkt dafür ist die Einrichtung des Apostolats. Es ist kein Zufall, daß die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ in Nr. 19 und 20 von den Aposteln und von den Bischöfen als ihren Nachfolgern spricht. Daß die Träger der kirchlichen Autorität, „Personen“, mit gewählten Räten und mit allen charismatischen Kräften in der Gemeinde zusammenwirken sollen, wird – ähnlich wie in der Lima-Konvergenzerklärung – auch in der Dogmatischen Konstitution ausgesprochen, z. B. in LG 33 und 37. Eine entsprechende Praxis ist ansatzweise vorhanden.

Auf der grundlegenden Option der Lima-Konvergenzerklärung, die kirchliche Leitungsautorität primär an Personen zu binden, ruht eine zweite Entscheidung auf. Auch sie war in Lausanne noch nicht so klar gegeben. Gemeint ist die Stufung des personenbezogenen Amtes in das Bischofsamt, das Presbyteramt und das Diakonenamt. Die Lima-Konvergenzerklärung spricht ausführlich über das dreigestufte Amt (L 19–33). Historische, systematische und praktische Aussagen durchdringen sich. Man spürt dem Text das Ringen an, aus dem er schließlich hervorgegangen ist. Auf der einen Seite wird die Option für das dreigestufte Amt klar ausgesprochen, auf der anderen Seite durchziehen den Text Sprachelemente, die das Zögern und Zaudern noch erkennen lassen, mit dem sich einige Kirchen dieser Option angeschlossen haben. Die Lima-Konvergenzerklärung setzt mit Darlegungen zur geschichtlichen Entwicklung des dreigestuften Amtes ein (L 19–22) und läßt dabei erkennen, daß es die Herausbildung des dreigestuften Amtes für eine rein faktische, historisch kontingente, also nicht notwendige hält. Immerhin spricht nach der Erklärung einiges für das dreigestufte Amt: die Bindung des Leitungsamtes in der Kirche an Personen sowie die Unentbehrlich-

keit eines Dienstes der Episkopè für den überlokalen Bereich und eines Dienstes der örtlichen Gemeindeleitung.

Diesen Erfordernissen kommt das dreigestufte Amt entgegen. Die Lima-Konvergenzerklärung kann als Resümee solcher Überlegungen formulieren: „Obwohl es keine einheitliche neutestamentliche Struktur gibt, obwohl der Geist die Kirche oftmals dazu gebracht hat, ihre Ämter den kontextuellen Bedürfnissen anzugleichen und obwohl andere Formen des ordinierten Amtes mit den Gaben des Heiligen Geistes gesegnet worden sind, könnte dennoch das dreifache Amt des Bischofs, des Presbyters und Diakons heute als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen“ (L 22). Die römisch-katholische Kirche hat ebenfalls das dreigestufte Amt. Es war in ihrer Geschichte keinesfalls immer selbstverständlich verwirklicht. Im Gegenteil: sie hat es in seiner reinen Gestalt erst in ihrer jüngsten Geschichte wiederentdeckt und wiedereingeführt<sup>1</sup>. Seit dem frühen Mittelalter hatte man ein anderes Strukturbild der Kirche verwirklicht. Auf der einen Seite stand das Papstamt, auf der anderen Seite ein in sieben aufsteigenden Stufen sich darstellendes Amt. Die höchste dieser Stufen war das Presbyteramt. Das Bischofsamt hatte seinen Ort zwischen dem Papstamt und dem Presbyteramt. An beiden hatte es teil, ohne gleichzeitig ein eigenes, theologisch dann auch klar aussagbares Profil zu besitzen. Von der Presbyterweihe her war der Bischof mit der Vollmacht zum priesterlichen Handeln ausgestattet. Durch die Übertragung rechtskräftiger Handlungsvollmacht seitens des Papstes war der Bischof in einer Diözese zur Kirchenleitung legitimiert. Wie konnte es zu dieser Entwicklung kommen? Zum einen gingen im Zuge der Ausbildung des westkirchlichen Patriarchats zum römischen Papsttum immer mehr Kompetenzen vom Bischofsamt auf das Papstamt über. Zum anderen trat im späten Mittelalter eine folgenreiche Entwicklung ein: man begann zwischen der potestas über das corpus Christi verum (das ist die Eucharistie) und der potestas über das corpus Christi mysticum (das ist die Kirche) zu unterscheiden<sup>2</sup>. Mit dieser Unterscheidung wurde eine andere Unterscheidung verknüpft: die zwischen potestas und iurisdictio. „Die Vollmacht, Brot und Wein in das corpus Christi verum zu verwandeln, galt allein als wirklich sakramentale Vollmacht, während die Leitungsgewalt über das corpus mysticum, die Kirche, als reine Rechtsgewalt betrachtet wurde, die grundsätzlich auch vom Sakrament abtrennbar sei. Die Gewalt über das corpus verum werde aber in der Priesterweihe vollständig verliehen;

<sup>1</sup> Vgl. zum Folgenden: *H. Müller*, Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im II. Vatikanischen Konzil, Wien 1971.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *H. de Lubac*, Corpus mysticum – Eucharistie und Kirche im Mittelalter, Einsiedeln 1969. Dort wird auch gezeigt, daß „corpus mysticum“ ursprünglich die Eucharistie bedeutete und welche Gründe zu dem Bedeutungswandel von corpus mysticum führten.

was der Bischof darüber hinaus erhalte, sei Gewalt über das *corpus mysticum*, also Rechtsgewalt und damit nichts Sakramentales. Bei solcher Sicht fällt die Bischofsweihe aus dem eigentlich sakramentalen Zusammenhang heraus; äußerlich zeigt sich dies darin, daß der Begriff *sacerdos*, der in der alten Kirche überwiegend den Bischof bezeichnet hatte, nun zum Äquivalent des Wortes *presbyter* wird. Erschien vorher der Bischof als der Priester im eigentlichen Sinn, so ist dies jetzt nur noch der *Presbyter*<sup>3</sup>. Ihre theologische und liturgische Zusammenfassung haben diese Entwicklungen im *Decretum pro Armenis* des Konzils von Florenz (1439) gefunden. Der Abschnitt über das *sacramentum ordinis* spricht über den Bischof nur noch als *minister sacramenti*, charakterisiert aber die Ordination des Bischofs gar nicht mehr. Von der Handauflegung ist nicht mehr die Rede. Die *traditio instrumentorum* ist der Kernritus geworden. Die Grundkategorie des Amtes ist die *potestas*, nicht aber das *ministerium* (Dienst). Der Text lautet:

„Das sechste Sakrament ist die Weihe. Seine Materie sind die Dinge, durch deren Übertragung die Weihe gespendet wird. So wird das Priestertum übertragen durch die Übergabe des Kelches mit dem Wein und der Patene mit dem Brot, das Diakonat durch die Übergabe des Evangelienbuches, das Subdiakonat durch die Übergabe des leeren Kelches und der daraufliegenden leeren Patene. Ähnliches gilt von den anderen Weihen, die durch die Zuweisung der Dinge übertragen werden, die zu den Dienstleistungen gehören. Die Form der Priesterweihe ist folgende: ‚Empfange die Gewalt, das Opfer in der Kirche dazubringen für Lebende und Tote, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes‘. Ähnliches gilt von den Formen der anderen Weihen, wie sie im *Pontificale Romanum* ausführlich enthalten sind. Der ordentliche Spender dieses Sakramentes ist der Bischof. Die Wirkung ist die Mehrung der Gnade, so daß einer ein geeigneter Diener (am Altare) sei.“ (DS 1326).

Die Amtstheologie und die Ordinationsliturgie standen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts im Zeichen der Entscheidungen des Konzils von Florenz. Eine Wende trat dann 1947 mit der Konstitution Pius' XII. „*Sacramentum ordinis*“ ein. Der entscheidende Abschnitt lautet:

„Kraft Unserer höchsten Apostolischen Vollmacht und aus sicherem Wissen erklären und – soweit es nötig sein sollte – verordnen Wir: die Materie der heiligen Diakons-, Priester- und Bischofsweihen ist allein die Handauflegung; die ebenfalls einzige Form sind die den Vollzug dieser Materie in ihrem Sinn bestimmenden Worte, durch welche die sakramentalen Wirkungen – nämlich die durch die Weihe verliehene Gewalt und die Gnade des Heiligen Geistes – eindeutig bezeichnet werden und die von der Kirche als solche aufgefaßt und verwendet werden. Dementsprechend (...) erklären (...) und verordnen Wir für den Fall, daß niemals eine gegenteilige rechtsgültige Bestimmung bestanden haben sollte: die Übergabe der Geräte ist wenigstens von jetzt an nicht notwendig zur Gültigkeit der heiligen Diakons-, Priester- und Bischofsweihen.“ (DS 3859).

Mit diesem Entscheid kehrte die Kirche zu der altkirchlichen und universalkirchlichen Amtsauffassung und Ordinationspraxis zurück. Die Handauflegung ist wieder der entscheidende Ritus der Ordination. Die

<sup>3</sup> J. Ratzinger, Die kirchliche Lehre vom *sacramentum ordinis*, in: IkaZ 10 (1981) 435–445, hier: 438.

Bischofsordination tritt als „analogatum primarium“ der kirchlichen Ordinationen wieder nach vorn. Die theologischen und liturgischen Konsequenzen aus der Entscheidung von 1947 wurden freilich im Wesentlichen erst im II. Vatikanischen Konzil sowie in der erneuerten Ordinationsliturgie gezogen. Im III. Kapitel der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ sind die geschilderten Optionen voll greifbar. In den LG 18 bis 27 geht es um das Bischofsamt, in LG 28 um das Presbyteramt, in LG 29 um das Diakonenamt. Für die Interpretation des III. Kapitels der Konstitution ist es allerdings wichtig zu beachten, daß es die primäre Absicht der Konzilsväter nicht gewesen ist, die Beziehungen zwischen den drei Amtsstufen genau und abschließend zu bestimmen, sondern das Bischofsamt in seiner Beziehung zum Papstamt neu zu fassen. Es ging also um eine Ergänzung der Entscheidungen, die im I. Vatikanischen Konzil gefällt worden waren. Im II. Vatikanischen Konzil bleiben die Kennzeichnungen der Beziehungen zwischen Episkopat, Presbyterat und Diakonat vergleichsweise unbestimmt und zurückhaltend. Sogar die Tatsache der Dreigestufigheit des Amtes wird nicht als schlechthin wesentlich für die Kirche bezeichnet. Es gibt sie „seit alters“ („ab antiquo“), nicht aber – zum Unterschied zum Amt als solchen – „ex divina institutione“. Darum heißt es in LG 28: „So wird das aus ‚göttlicher Einsetzung‘ kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon *seit alters* Bischöfe, Priester, Diakone heißen“. Das „ab antiquo“ berührt sich mit der Aussage, die sich in der Lima-Konvergenzerklärung (L 22) findet: „Geschichtlich ist es zutreffend zu sagen, daß das dreifache Amt zur allgemein akzeptierten Struktur in der Kirche der frühen Jahrhunderte wurde ...“ In der Tat ist die Dreigestufigheit des Amtes schon in den Schriften des Ignatius von Antiochien breit bezeugt. In seinem Brief an die Magnesier findet sich beispielsweise dieser Text: „Haltet darauf, alles in der Eintracht Gottes zu tun. Der Bischof als Stellvertreter Gottes soll den Vorsitz führen, er und mit ihm die Presbyter, die den Rat der Apostel darstellen, während die mir lieben Diakone betraut sind mit dem Dienst Jesu Christi, der vor allen Zeiten beim Vater war und am Ende der Zeiten erschienen ist.“ In der „Traditio apostolica“ des Hippolyth von Rom ist das dreigestufte Amt in geprägten ordinationsliturgischen Formularen greifbar. Auf je ihre Weise knüpfen also heute alle die Lima-Konvergenzerklärung mittragenden Kirchen an die altkirchlichen Traditionen an. In der Auffassung, das dreigestufte Amt sei die angemessenste und darum festzuhaltende oder wiederzugewinnende Einrichtung der Kirchenleitung, stimmen alle überein.

6. Auch darin sind sich die Lima-Konvergenzerklärung über das Amt und die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ einig, daß die apostolische Sukzession des Amtes nur als ein Element des umfassenden Geschehens der apostolischen Tradition der Kirche verständlich und annehmbar ist. In der Lima-Konvergenzerklärung wird zunächst von der

apostolischen Tradition, kraft derer die Kirche als ganze die apostolische ist, gehandelt (L 34). Die Kirche ist die apostolische, sofern sie in den strukturellen und aktuellen Merkmalen vorkommt, die auf die Apostel und durch sie auf Christus zurückgehen. Ein solches Merkmal ist das kirchliche Amt, das als „apostolisches“ bezeichnet werden kann, da es der Darstellung und der Wahrung der Apostolizität der Kirche dient. Dieses Amt ist in geordneter Weise weiterzugeben. Geschieht dies, so steht das Amt aufgrund der Apostolizität der Kirche in der „apostolischen Sukzession“. Das Stehen in der „apostolischen Sukzession“ darf im Sinne der Lima-Konvergenzerklärung nicht auf seine formale Dimension reduziert verstanden werden. Dieses Element ist vielmehr in die Apostolizität der Kirche als ganzer hineinverwoben und steht in deren Dienst. Dasselbe sagt die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“, freilich nur andeutungsweise, in LG 20. Dort ist von dem überliefernden Evangelium die Rede, das „für alle Zeiten der Ursprung jedweden Lebens für die Kirche“ ist und zu dessen treuer Überlieferung die Apostel für die Bestellung von Nachfolgern (successores) Sorge getragen haben. Damit die „apostolische Überlieferung“ (traditio apostolica) in der ganzen Welt kundgemacht und bewahrt wird, haben die Apostel Nachfolger durch Handauflegung eingesetzt. Ausführlicher als dieser Text legt die Dogmatische Konstitution „Dei verbum“ das katholische Verständnis der apostolischen Tradition und der auf sie hingebundenen „apostolischen Tradition“ dar. In DV 8 wird ein vieldimensionales, das ganze Leben der Kirche umgreifendes Verständnis von „apostolischer Tradition“ zur Sprache gebracht. Dort heißt es: „Wenn die Apostel das, was auch sie empfangen haben, überliefern (tradentes), mahnen sie die Gläubigen, die Überlieferungen (traditiones), die sie in mündlicher Rede oder durch einen Brief gelernt haben (vgl. 2 Thess 2, 15), festzuhalten und für den Glauben zu kämpfen, der ihnen ein für allemal überliefert (tradita) wurde (vgl. Jud 3). Was von den Aposteln überliefert (traditum) wurde, umfaßt alles, was dem Volk Gottes hilft, ein heiliges Leben zu führen und den Glauben zu mehren. So führt die Kirche in Lehre, Leben und Kult durch die Zeiten weiter und übermittelt (transmittit) allen Geschlechtern alles, was sie selber ist, alles, was sie glaubt.“ Dieser Begriff der apostolischen Tradition entspricht in hohem Maße dem, was die Lima-Konvergenzerklärung in L 34 ausgeführt. Ähnlich wie sie ordnet auch die Dogmatische Konstitution „Dei verbum“ das apostolische Amt, genauerhin: das Bischofsamt auf die Bewahrung und Weitergabe der übernommenen Heilbotschaft hin. In DV 7 heißt es: „Damit (,ut‘ finale) das Evangelium in der Kirche für immer unversehrt und lebendig bewahrt werde, haben die Apostel Bischöfe als ihre Nachfolger zurückgelassen und ihnen ,ihr eigenes Lehramt überliefert (tradentes)“. Im wesentlichen dasselbe sagt die Lima-Konvergenzerklärung im Kommentar zu L 34: „Die Amtsträger, die von den Aposteln ernannt wurden, und dann die ‚episkopoi‘ der Kir-



chen waren die ersten Hüter dieser Weitergabe der apostolischen Tradition“. Zusammenfassend lassen sich die zwischen der Lima-Konvergenzerklärung über „das Amt“ und der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ übereinstimmenden Motive noch einmal in sechs Sätzen formulieren: 1. Das kirchliche Amt ist eine Einrichtung im Kontext und im Dienst des Volkes des dreieinen Gottes. 2. Das kirchliche Amt hat seinen Ursprung im urkirchlichen Apostolat und ist kirchenkonstitutiv. 3. Das kirchliche Amt legt sich in den tria munera der Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der Leitung der Gemeinde aus. 4. Das kirchliche Amt vergegenwärtigt die Autorität Christi und muß darum in der Gesinnung des Dienstes vollzogen werden. 5. Das kirchliche Amt kommt seit den frühesten Zeiten der Geschichte der Kirche dreigestuft vor: Episkopat, Presbyterat, Diakonat. Darum ist diese Form heute festzuhalten bzw. wiederzugewinnen. 6. Das kirchliche Amt steht in der apostolischen Sukzession, die ihrerseits ein Hinweis auf die Apostolizität der Kirche ist und ihr zu dienen hat.

## II. Spannungen zwischen der Lima-Konvergenzerklärung über das Amt und der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“

Die Berührungsflächen zwischen beiden Dokumenten sind zahlreich und groß. Das ist für alle, die sich für eine Vertiefung der Einheit der christlichen Kirchen einsetzen, ein Grund zur Hoffnung und Freude. Gleichzeitig ist mit der Lima-Konvergenzerklärung Nr. 52 anzunehmen, daß es noch Fragen gibt, „an denen besonders gearbeitet werden muß“. Gemeint ist an dieser Stelle das Verständnis der apostolischen Sukzession. In der Tat wird an diesem Punkt besonders deutlich, daß die verschiedenen Kirchen in ihrem Verständnis des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Strukturform nicht in allem übereinstimmen.

1. Worin besteht der entscheidende Unterschied zwischen den Amtsauffassungen der Lima-Konvergenzerklärung einerseits und der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ andererseits? Die katholische Kirche (und wie sie auch die Kirchen der Orthodoxie) versteht das Amt in der Kirche nicht nur „funktional“, sondern auch und zwar grundlegend „sakramental“. Das bedeutet: für sie ist das Amt ein Strukturelement der sakramentalen, von Christus her und kraft seines Geistes durch die Geschichte hin – „horizontal“ – sich ausbreitenden Kirche. Die reformatorischen Kirchen kommen bei all ihrer Verschiedenheit voneinander doch darin überein, daß sie das kirchliche Amt „nur“ funktional verstehen, also als ein Instrument, dessen sich der je gegenwärtige Christus bedient, um sich durch seinen Geist die Kirche zu erbauen. Die Kirche wird „vertikal“ durch den unverfügbaren Heiligen Geist, der freilich nicht willkürlich und sprunghaft, sondern aus seiner Hingewiesenheit auf das, was Christi ist, heraus wirkt, in ihrer Identität und Kontinuität, das heißt:

Apostolizität erhalten. Die „funktionale“ Erschließung des Amtes herrscht im reformatorischen Raum vor. Im Kommentar zur Nr. 36 der Lima-Konvergenzerklärung werden diese beiden Verständnisse des kirchlichen Amtes überraschenderweise auf den Korintherbrief des Clemens von Rom und auf den Magnesierbrief des Ignatius von Antiochien zurückgeführt. Die reformatorischen Kirchen beanspruchen, die Sicht des Ignatius aufgenommen zu haben, während sie sich der Sicht des Clemens gegenüber distanziert verhalten<sup>4</sup>. Demgegenüber ist es die Überzeugung der katholischen Kirche, die Ansätze des Clemens und des Ignatius dürften nicht als einander ausschließend verstanden werden, sie gehörten vielmehr wesentlich zusammen. Als Beleg dafür kann die Nr. 21 der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ gelten. Dort ist sowohl von der Gegenwart Christi in den Bischöfen und ihrem Wirken als auch von ihrem Stehen in der apostolischen Sukzession die Rede. Die „vertikale“ und die „horizontale“ Dimension gehören zusammen und durchdringen sich. Es heißt dort zunächst: „In den Bischöfen ... ist inmitten der Gläubigen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, anwesend. Zur Rechten des Vaters sitzend, ist er nicht fern von der Versammlung seiner Bischöfe, sondern vorzüglich durch ihren erhabenen Dienst verkündet er allen Völkern Gottes Wort und spendet den Glaubenden immerfort die Sakramente des Glaubens.“ Dies ist die „ignatianische“ Perspektive. Etwas später heißt es im selben Text: „um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Apostel mit einer besonderen Ausgießung des herabkommenden Heiligen Geistes von Christus beschenkt worden (Apg 1, 8; 2, 4; Jo 20, 22–23). Sie hinwiederum übertrugen ihren Helfern durch die Auflegung der Hände die geistliche Gabe (vgl. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6–7), die in der Bischofsweihe bis auf uns gekommen ist“. Dies ist die „clementinische“ Perspektive. Noch einmal: es ist Eigenart der katholischen Kirche und ihrer Theologie, die „vertikale“ und die „horizontale“ Dimension ineinander verschränkt zu sehen. Die Gegenwart Christi ist an die apostolische Kirche und in ihr an das in apostolischer Sukzession stehende Amt gebunden. Dies ist so, nicht weil sich der Mensch Gottes und seiner Gnade bemächtigen will und darum den gegenwärtigen Christus und seinen Heiligen Geist dingfest zu machen versucht, sondern weil Gott selbst sich in seinem Logos an das Fleisch gebunden hat (Inkarnation) und an das Kreuz hat binden lassen. Ebendadurch hat er selbst in

<sup>4</sup> In der Tat erscheint bei Ignatius der Bischof vor allem als Repräsentant Christi und weniger als Nachfolger der Apostel. Bei Clemens sind die Akzente umgekehrt gesetzt. Ob aus der Tatsache, daß Ignatius von der Sukzession nicht spricht, gefolgert werden kann, er habe sie auch nicht gekannt oder nicht für wichtig gehalten, bleibt allerdings zu fragen. Vielleicht liegt im Lima-Dokument doch eine Überinterpretation der ignatianischen Texte vor. Vgl. zum Ganzen *K. Baus*, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche [= HKG(J) 1], Freiburg: Herder 1962, 176; *H. von Campenhausen*, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht, Tübingen 1953.

der konkreten Geschichte die Orte und Zeiten und Situationen entstehen lassen, an denen vorbei er nicht angetroffen werden will. Die Orte und Zeiten und Situationen, die der gekreuzigte und auferstandene Christus sich in der Geschichte zu seiner Gegenwart im Heiligen Geist eröffnet hat, sind die eine, sakramentale, apostolische Kirche mit dem Amt, das ein durch sein Gegebensein und dann auch durch sein Tätigsein konstitutiv auf Christus verweisendes Strukturelement der Kirche ist. Das kirchliche Amt „repräsentiert“ innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und ihr „gegenüber“ den ihr vorausliegenden und bleibend unverfügbaren Ursprung ihrer selbst: Jesus Christus, in dessen Leben und Sterben Gottes Wille sich erfüllt hat. Das Selbstverständnis des Paulus ist ein Beleg für die These, die Beziehung zum gegenwärtigen Christus und die Beziehung zu seinem vom Kreuz her geschichtlich erschlossenen Leib gehören fest zusammen. Er legitimiert sich von der Begegnung mit dem auferweckten Christus her und verkündet das Evangelium, das er selbst übernommen hat (Gal 1; 1 Kor 15, 2). Nachdem die Selbstbindung des erhöhten Herrn und seines Heiligen Geistes an die Kirche und ans Amt so stark herausgestellt ist, ist allerdings ein Hinweis auf Jo 21 unerlässlich: dort begrenzt der auferstandene Christus selbst den Zuständigkeitsbereich des eben mit dem Amt betrauten Petrus und damit der hierarchischen Kirche und behält sich die Verfügung über den weiteren, „charismatischen“ Weg des Johannes selbst vor. Von solchen kirchentheologischen Grundentscheidungen her erschließen sich die Merkmale des kirchlichen Amtes, die als spezifisch katholische gelten: die Sakramentalität des Ordinationsgeschehens, die Kollegialität des Bischofsamtes, der Jurisdiktionsprimat des Papstes, die apostolische Sukzession, der „Character indelebilis“, der priesterliche Charakter der Amtsausübung und schließlich die episkopale Verfaßtheit der Kirche.

2. Die Lima-Konvergenzerklärung über das Amt denkt im Ansatz von dem ignatianischen Modell der im Geiste gegebenen, unverfügbaren Gegenwart Christi und der ihr entsprechenden Verfaßtheit der Kirche und des Amtes in ihr her. Dieses Modell bedarf von sich her der meisten der eben genannten „katholischen“ Merkmale des Amtes nicht. Die Verfasser der Lima-Konvergenzerklärung über das Amt beabsichtigen jedoch, sie aus ökumenischer Verantwortung wiederzugewinnen und dem ursprünglich eher reformatorisch geprägten Amtsverständnis einzufügen. Sie sind dabei allerdings zu einem nur „profanen“ Verständnis zumindest einiger dieser Merkmale vorgezogen. Die „apostolische Sukzession“ ist im Lima-Text nichts anderes als die „geordnete Weitergabe des Amtes“, der „Character indelebilis“ nichts anderes als die Unwiederholbarkeit der Ordination, die „Kollegialität“ nichts anderes als die Bereitschaft und die Fähigkeit eines Amtsträgers, mit anderen zusammenzuarbeiten. Die „Weltlichkeit“ dieser Bestimmungen ist eine Konsequenz des Kirchen- und Amtsverständnisses, das vorwiegend an der je „vertika-

len“ Beziehung des gegenwärtigen Christus zu seiner Gemeinde, weniger aber an der „horizontalen“ Dimension der Kirche, die Christi im Kreuzesgeschehen ursprünglicher Leib ist, interessiert ist. Hier dürfte auch der tiefste Grund dafür liegen, daß die Lima-Konvergenzerklärung über das Amt ohne jede Erwähnung des Petrusamtes auskommt. Und auch dies ist eine Folge des – vielleicht darf man sagen – im Ansatz „aktualistischen“ Kirchen- und Amtsverständnisses, das in der Lima-Konvergenzerklärung zum Ausdruck kommt: die allmähliche Ausbildung der konkreten Amtsformen wird als eine lediglich faktische und historisch kontingente angesehen, der eine theologische Nezesität nicht zukommt. Die Institution des Bischofsamtes in der Kirche und damit die episkopale Verfaßtheit der Kirche kann von der Lima-Konvergenzerklärung bestenfalls empfohlen werden. Nach der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ dagegen sind das Bischofsamt und damit die bischöfliche Grundverfaßtheit der Kirche Größen, die auf eine „institutio divina“ (LG 20) zurückgehen. Sie sind damit durch Nezesität, nicht nur durch Faktizität gekennzeichnet. Solches kann im Rahmen katholischer Theologie gesagt werden, auch wenn die historisch-kontingente Dimension des Aufkommens und Sich-Entfaltens dieser Größen bekannt ist. Es muß nur damit gerechnet werden, daß erstens die Geschichte der Ausformung der Kirche als einer kontinuierlich sich vollziehenden und weltweite Dimensionen annehmenden Gemeinschaft unter dem Beistand des Geistes Gottes verläuft, und daß zweitens die Institutionen, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte aus sich herausgesetzt hat, im wesentlichen solche Institutionen sind, wie die Kirche sie braucht, um ihr geglaubtes, von Christus her begründetes Wesen erfahrbar darstellen und vollziehen zu können. Ähnlich wie etwa dem Kanon der biblischen Schriften über die historisch-kontingente Faktizität hinaus theologisch eine Nezesität zukommt, sind nach katholischer Lehre auch die kirchenstrukturellen Einrichtungen, die mit der Qualifikation „ex divina institutione“ (oder auch: „iuris divini“) versehen sind, über die historische Faktizität hinaus durch eine theologische Notwendigkeit gekennzeichnet. Derartiges beispielsweise über das Bischofsamt zu sagen, haben sich die Verfasser der Lima-Konvergenzerklärung allerdings nicht in der Lage gesehen.

3. Aus den unterschiedlichen Kirchen- und Amtsverständnissen ergeben sich auch unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung der „Ordination“. Im schon erwähnten Schlußbericht der Ersten Weltkonferenz der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung (1927) wird in Nr. 46 seitens einiger reformatorischer Kirchen folgende Aussage gemacht: „Die Gnade, welche zum Amt befähigt, wird dem Menschen unmittelbar von Gott gegeben und in der Ordination nicht verliehen, sondern nur anerkannt.“ Genau dieses Ordinationsverständnis kommt auch in der Lima-Konvergenzerklärung zum Tragen. In L 44 heißt es beispielsweise: „Ordination ist eine Anerkennung der Gaben des Geistes

im Ordinierten durch die Kirche ... Indem sie den neuen Amtsträger im Akt der Ordination annimmt, anerkennt die Gemeinde die Gaben dieses Amtsträgers ...“ (vgl. auch L 15; 40; 41; 43). Diese Aussage wird ergänzt durch eine andere (L 39): „Der Akt der Ordination durch diejenigen, die für diesen Dienst ernannt worden sind, ... erinnert daran, daß es der auferstandene Herr ist, der der wahre Ordinator ist und der die Gabe verleiht“. Nach der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ Nr. 20 und anderen konziliaren Texten und nach den liturgischen Ordinationsformularen geschieht dagegen in der Ordination nicht nur eine Anerkennung, sondern auch die Mitteilung der Gnade – dies freilich nicht, ohne daß sie dem in der Epiklese angerufenen Heiligen Geist zugeschrieben wird. Weil die katholische Kirche die Mitteilung der Gnade an den Ordinand an das sakramentale Ordinationsgeschehen gebunden versteht, ist es ihr auch wichtig, den legitimierten Ordinator genau zu benennen. Es ist der Bischof, der „in persona Christi“ handelt (LG 21). In der Lima-Konvergenzerklärung folgt aus der Aussage, der auferstandene Herr sei der eigentliche Ordinator, konsequent eine Offenheit, ja Unbestimmtheit angesichts der Frage, wer der legitimierte irdische Ordinator sei. Die Antwort bleibt faktisch profan – praktischen Erwägungen und Festlegungen überlassen. Meistens wird gesagt, es sei die Kirche oder die Gemeinde, die ordiniert. Im Kommentar zu L 39 wird allerdings immerhin die Möglichkeit ausgesprochen, es könne auch der Träger des Bischofsamtes sein, welcher ordiniert. Hinter dem Ordinationsverständnis der Lima-Konvergenzerklärung stehen Optionen, die an reformiertes Denken erinnern. Das göttliche und das menschliche Wirken durchdringen sich nicht, sondern verweisen nur aufeinander. In diesem scheinbar am Rande liegenden Detail des zwischen der Lima-Konvergenzerklärung und der Dogmatischen Konstitution differierenden Ordinationsverständnisses tritt eine im ganzen differierende Auffassung von der Kirche und der Gegenwart Christi ans Licht.

4. Die Lima-Konvergenzerklärung hat sich – was katholische Theologie nur dankbar begrüßen kann – zur Bejahung der Dreigestufigheit des kirchlichen Amtes durchgerungen. Diese Dreigestufigheit ist auch – wie bereits gesagt – ein zentrales Element der römisch-katholischen Kirchenverfassung. Die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ und die ihr entsprechende Kirchenpraxis gehen allerdings insofern über die Lima-Konvergenzerklärung hinaus, als sie innerhalb des dreigestuften Amtes dem Bischofsamt die erste und grundlegende Bedeutung zusprechen. Es gibt in den sämtlichen Konzilsdokumenten keinen Satz, der mit mehr Nachdruck formuliert worden wäre, als dieser: „Die Heilige Synode lehrt, daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird“ (LG 21). Das bedeutet: die römisch-katholische Kirche ist konstitutiv episkopal verfaßt. Die Rolle des Bischofs bestimmt sich nicht nur von seiner Zuständigkeit für eine übergemeindliche Region her,

sondern auch, ja vielleicht sogar primär von seiner Zugehörigkeit zum weltweiten Bischofskollegium und damit von seiner Mitverantwortlichkeit für das Leben der Gesamtkirche her. Das Bischofskollegium aber ist die universalkirchliche, bisweilen in ökumenischen Konzilen in Erscheinung tretende Synode. Das Bischofsamt ist der deutlichste Hinweis auf die Katholizität der Kirche, wie die römisch-katholische Kirche sie versteht und lebt. Das sakramental und kollegial verfaßte Bischofsamt ist im Sinne der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ ein entscheidender Konstruktionspunkt der einen, katholischen und darum episkopal verfaßten Kirche Jesu Christi (vgl. LG 22 und 23). Die Lima-Konvergenzerklärung vertritt demgegenüber einen lokalkirchlichen Ansatz. Darum kennt sie die Institution eines der Universalkirche zugeordneten Bischofskollegiums nicht. Das für alle Kirchen wieder – dankenswerterweise! – empfohlene Bischofsamt wird allein von der auf eine Region bezogenen Episcopò her erschlossen.

Die Stichworte „Gegenwart Christi“ und „Apostolizität der Kirche“ sind geeignete Schlüsselworte zur Erfassung der zwischen den beiden Dokumenten waltenden Differenzen. Die Lima-Konvergenzerklärung denkt eindeutig von der „Gegenwart Christi“ her und ist auf dem Wege zu einer Wiedergewinnung der Elemente, die die Apostolizität der Kirche und des Amtes in ihr ausmachen. Die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ geht von vorneherein aus von einer Unscheidbarkeit zwischen der Gegenwart Christi und der apostolischen Kirche, die sein Leib und der von ihm gewählte und eröffnete Bereich seiner Gegenwart ist. Neben vielen Übereinstimmungen zwischen den beiden Dokumenten sind Unterschiede nicht zu übersehen. Sie frühzeitig zu benennen, gehört zu der Verantwortlichkeit und Redlichkeit, ohne die ökumenisches Bemühen an der Oberfläche bleibt. Die Frage, die sich angesichts der genannten Befunde stellt, lautet: wie sind sie zu gewichten? Und an welchen Stellen muß das ökumenische Ringen in der Zukunft ansetzen?